

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD**Änderung des Bremischen Gaststättengesetzes**

Der Diskothekenbesuch bedeutet vor allem für junge Menschen auch Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Doch trotz des Inkrafttretens des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vor mehr als acht Jahren ist immer wieder festzustellen, dass – eben meist jüngeren – Menschen der Einlass in Diskotheken verwehrt wird. Sogenannte Türsteher untersagen Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder vermeintlichen Zugehörigkeit zu bestimmten Religionsgruppen den Zugang. Dies ist nicht hinnehmbar und als Diskriminierung auch im Gewerbebereich zu ahnden.

Bislang können Opfer von Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nur privatrechtlich dagegen vorgehen und auf Schadensersatz und Unterlassung klagen. Damit aber auch das Land Bremen entschieden gegen Diskriminierung aktiv werden kann, ist eine Änderung des Bremischen Gaststättengesetzes erforderlich. Durch die Ergänzung des Gesetzes um eine diesbezügliche Ordnungswidrigkeit kann Diskobetreibern bei Verstößen gegen den Antidiskriminierungsparagrafen ein Bußgeld bis zu 5 000 € verhängt werden. Bei mehrfachen Verstößen kann in letzter Konsequenz sogar die Gewerbeerlaubnis entzogen werden.

Die vorliegende Gesetzesänderung ist ein wichtiger Baustein gegen den Alltagsrassismus und ein Schritt zur Weiterentwicklung unserer inklusiven Stadtgesellschaft in Bremen und Bremerhaven.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge daher beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gaststättengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1**Änderung des Bremischen Gaststättengesetzes**

§ 12 Absatz 1 des Bremische Gaststättengesetzes vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 4 Gesetz zur Neuregelung des Glückspielrechts vom 12. Juni 2012 (Brem.GBl. S. 255) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 14 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende Nummer 15 angefügt:
„15. als für das Betreiben eines Gaststättengewerbes verantwortliche Person bei der Kontrolle des Einlasses in eine Diskothek oder beim Aufenthalt in einer Diskothek eine Person wegen der ethnischen Herkunft oder der Religion benachteiligt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Sülmez Dogan, Susanne Wendland, Dr. Kirsten Kappert-Gonther,
Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sükrü Senkal,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD